Bebauungsplan Nr. 12/2

Hermann-Löns-Strasse, Breddestrasse, Goethestrasse, Steinweg

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1) Dieses Blatt

Aufzuhebende Bebauungspläne:

2.) Siehe Abschnitt D des Textteiles a) u. b)

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 a) u. 2b) zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 2.3. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Reuter
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 13, 14, 31

Maßstab 1: 500

8412d	8512c	8512d
8412b	8512a	8512b
8411h	8511g	8511h

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Herne, den 2.3. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Reuter
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung:

Herne, den 3. 3. 1970

Stadtplanungsamt — Tiefbauamt

gez. Leyh — gez. Rubach
Städt. Oberbaurat — Städt. Baudirektor

Baudezernat

gez. Gauert
Stadtbaurat

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung
(§1-11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§9 Abs.1 Nr. 1b BBauG und §§22 und 23 Bau NVO)

o offene Bauweise
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
▲ nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1a BBauG sowie §§ 16 bis 21 Bau NVO)

GRZ-0,4 Grundflächenzahl
GFZ-0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3,0 Baumassenzahl
(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen
(§9 Abs.2 BBauG und §4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§9 Abs.1 Nr.5 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§9 Abs.1 Nr.5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser -offen-
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser -geschlossen-

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
(§9 Abs.1 Nr.6 BBauG)

Grünflächen
(§9 Abs.1 Nr.8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
(§9 Abs.1 Nr. 9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§9 Abs.1 Nr.10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr.14 BBauG)

Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BBauG)
St Stellplätze (§9 Abs.1 Nr. 4 BBauG)
Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere baul. Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§9 Abs.1 Nr.1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs.4 Bau NVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
(§9 Abs.4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand
Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsämter in Nordrhein-Westfalen vom 17.2.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZC2-7120)
II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. IS 1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Der Abs. und Grundstücksausschuß / Hauptausschuß hat in seiner Sitzung am 26.2.1962 nach §2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung ist in der Sitzung vom 16.12.1963 diesem Beschluß beigetreten.

Herne, den 20. 5. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.

L.S. gez. Brauner, Oberbürgermeister — gez. Keldenich, Stadtverordneter — gez. Partner, Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 4. 5. 1970, nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach §2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne, den 4. 5. 1970

L.S. gez. Brauner, Oberbürgermeister — gez. Keldenich, Stadtverordneter — gez. Partner, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 2.11.1970 ~~Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandsbl. Nr.) geändert.~~
Demnach ist dieser Plan ~~in der Form des Bestandsbl.~~ / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 2. 11. 1970

L.S. gez. Brauner, Oberbürgermeister — gez. Keldenich, Stadtverordneter — gez. Partner, Schriftführer

Der Abs. und Grundstücksausschuß / Hauptausschuß hat in seiner Sitzung am 26.2.1962 nach §2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung ist in der Sitzung vom 16.12.1963 diesem Beschluß beigetreten.

Herne, den 20. 5. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.

L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 4. 5. 1970, nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach §2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne, den 4. 5. 1970

L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 2.11.1970 ~~Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandsbl. Nr.) geändert.~~
Demnach ist dieser Plan ~~in der Form des Bestandsbl.~~ / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 2. 11. 1970

L.S. gez. Brauner, Oberbürgermeister — gez. Keldenich, Stadtverordneter — gez. Partner, Schriftführer

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 14. Juli 1970 Az.: 4-2282-70

Herne, den 17. Juli 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Leyh
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes von Verfügung vom 29. März 1971 (Az.: 181-125.4 (Herne 12/2) genehmigt worden.

Essen, den 29. März 1971
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

L.S. gez. Reissinger
Regierungsdirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 23. 4. 1971 nach §12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Herne, den 23. April 1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Leyh
Städt. Oberbaurat

2585 Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes 12/2 umfaßt einen Teil des noch aufzustellenden Gesamtplanes Nr 12 (Mont - Cenis - Str., Schillerstr., Wiescherstr., Straßburger Str., Rosenstr., Steinweg und Hermann-Löns-Str.